



Auf in die Kinderschutz-Champions-League!

Besserer Kinderschutz durch bessere Verfahren – auch bei der Schutzkonzeptentwicklung

Nur Mut – auch beim Aufbau von Schutz- und Rechtskonzepten.

Wer sich die Mühe macht, alle Vorschriften des Landeskinderschutzgesetzes NRW (LKISchG) zu lesen, mag angesichts der Vielzahl von Regelungen, die den Ablauf von Verfahren im Kinderschutz betreffen, irritiert oder gar ernüchtert sein. Doch das LKISchG ist weit mehr als ein „Kinderschutzorganisationsgesetz“ und hat insbesondere aufgrund seiner Verfahrensregeln das Potenzial, echte Impulse für einen besseren Kinderschutz zu setzen und diesen auf ein neues Niveau zu heben. Dies zeigt sich gerade auch im Zusammenhang mit der Entwicklung von Schutz- und Rechtskonzepten.

Ein Herz und eine Seele

§ 1 LKISchG beschreibt eine erste zentrale Verfahrensregel: Danach sind Kinderrechte und Kinderschutz wie ein Herz und eine Seele. Sie sind untrennbar miteinander verbunden, bedingen einander und müssen stets zusammen gedacht werden. Ziel des Kinderschutzes ist immer, Kinderrechten zu praktischer Wirksamkeit zu verhelfen. Gleichzeitig kann Kinderschutz nur dann gelingen, wenn er Kinderrechte jederzeit berücksichtigt. Dies geschieht, indem insbesondere in den Verfahren zum Kinderschutz Kinderrechte ernst genommen werden, beispielsweise indem Minderjährige angehört und ihre Meinungen berücksichtigt werden – jeweils orientiert an Alter und Entwicklungsstand. Und auch die Belange von Minderjährigen mit Behinderung müssen im Verfahren beachtet werden, damit Kinderschutz gelingen und wiederum Kinderrechte sicherstellen kann.

Das LKISchG bezieht sich hierbei explizit auf die in Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention,

Art. 6 Grundgesetz und Art. 6 Landesverfassung NRW geregelten Kinderrechte. Die Vorschriften beinhalten etwa das Recht auf Entwicklung/Entfaltung der Persönlichkeit, auf Schutz vor Gewalt/Vernachlässigung und vor Gefahren für das körperliche, geistige und seelische Wohl. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Kindeswohlprinzip zu. Das LKISchG weist im Einklang mit geltendem Verfassungsrecht explizit darauf hin, dass Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht sind. Darüber hinaus sollen die nach Maßgabe des LKISchG zum Kinderschutz berufenen Stellen die Rechte der Minderjährigen auch im Wege des institutionellen Kinderschutzes sicherstellen, also gerade auch bei der Entwicklung von Schutz- und Rechtskonzepten. Hierbei geht es nie allein darum, Schutz zu gewähren, sondern immer auch darum, die Rechte der Minderjährigen zu fördern.

Hinter dem Horizont geht's weiter

Das LKISchG betont zudem die Bedeutung interdisziplinärer Arbeit in Verfahren des Kinderschutzes. Nur wer bereit ist, die eigene Komfortzone und ausgetretene Wege zu verlassen, die eigene fachliche Brille ab- und die fremde fachliche Brille aufzusetzen, kann sich selbst und so letztlich auch den Kinderschutz weiterentwickeln. Das kann nervenaufreibend sein, weil eigene fachliche Gewissheiten hinterfragt und überarbeitet werden müssen. Aber interdisziplinäre Arbeit ist – wie auch die Schutzkonzeptentwicklung – ein Prozess, bei dem der Fokus immer wieder auf das gemeinsame Ziel eines verbesserten Kinderschutzes gerichtet werden sollte.

Was das für den Prozess bedeutet

Will man Kinderrechte bei der Konzeptentwicklung berücksichtigen, muss man Minderjährige beteiligen. Wichtig ist hierbei, sie auch über ihre Rechte zu informieren. Denn nur wer seine Rechte kennt, kann sich zu ihnen äußern. Will man die genannten Kinderrechte zudem mithilfe eines Schutzkonzeptes sicherstellen, sollte man diese zunächst klar benennen und überlegen, wie sie konkret in der Einrichtung gewahrt und gefördert werden können. Die Kinderrechte können hierbei sehr gut als Leitfaden dienen, an dem man sich im Entwicklungsprozess orientiert. Im Idealfall gelingt es, die Erkenntnisse aus sämtlichen Disziplinen des Kinderschutzes im Wege der interdisziplinären Zusammenarbeit in diesen (Leit-)faden einzuflechten.

Eine Herausforderung besteht hierbei darin, für einen verbesserten Kinderschutz fortlaufend den eigenen fachlichen Horizont zu weiten, ihn gleichzeitig aber nicht zu groß werden zu lassen, um arbeitsfähig zu bleiben. Zentral scheint daher, Schnittmengen der verschiedenen fachlichen Disziplinen frühzeitig zu ermitteln und von Anfang an Schwerpunkte für die interdisziplinäre Zusammenarbeit zu setzen.



Dinah Huerkamp (AJS)